

Spezifische Standgestaltungsrichtlinien

Swissbau 2024 Halle 1

MCH Messe Basel

(Für Halle 2 gelten die "Spezifischen Standgestaltungsrichtlinien Swissbau 2024 Halle 2")

Einleitung

Die vorliegenden Standgestaltungsrichtlinien legen die messespezifischen Regeln fest, welche im Rahmen der Planung und Umsetzung von Standbauten und Ausstellungsständen an der Swissbau 2024 einzuhalten sind.

Mit dem Konzept Swissbau City wird die Bühne resp. die Messe völlig neu gestaltet. Die Kollaboration mit den Ausstellern, aber auch der Aussteller untereinander, soll bei der Konzeption der Swissbau 2024 deutlich stärker gelebt werden.

Das Konzept Swissbau City ist die Basis für ein rundes Gesamtergebnis:

Eine neue Anordnung der Gänge bildet den Rahmen für Ausstellerpräsenzen. Deckenhohe Standpräsenzen umrahmen die mittig gelegenen Quartiere mit verschiedenen Ausstellern, welche sich um einen kleinen Quartier-Treff gruppieren.

Neuerungen Swissbau 2024:

- Standgrenzenumlaufende Blende
- Verkehrsflächen: Aufgrund des neuen Hallenlayout Swissbau City wird in den Hallengängen messeseitig kein Teppich gelegt. Für die Stände gilt die Richtlinie gemäss Punkt "Bodenbelag".
- Stände an den Hauptaussengängen mit Bauhöhe 7 m, resp. 9 m sollen möglichst die ganze Bauhöhe ausnutzen (Visibilitätssteigerung).

Basis

- Betriebsordnung der MCH Group September 2020
- Ausstellerreglement der MCH Messe Basel September 2020
- Standbaurichtlinien der MCH Messe Basel Juni 2015

Bewilligungspflichtige Standbauten

Folgende Stände müssen der Swissbau zur Genehmigung eingereicht werden:

Halle 1.0, 1.1, 1.2 Stände über 50 m²

Die detaillierten Informationen sind den Standbaurichtlinien unter Ziff. 3 Bewilligung zu entnehmen.

Die Bewilligung ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten einzuholen.

Anzahl Exemplare

Druck: Alles 2-fach

Digital: PDF 1-fach

Einreichfrist

Freitag 29. September 2023

Einreichungsadresse

MCH Messe Schweiz (Basel) AG

Messeleitung Swissbau

CH-4005 Basel

info@swissbau.ch

Generelle Gestaltungsrichtlinien / Mindestanforderungen

Ein Messestand muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- saubere Rück- und Seitenwände
- Bodenbelag für die ganze Standfläche
- Frontblende
- gute Ausleuchtung
- saubere Firmenbeschriftung

Standbauten, die nicht bewilligt worden sind oder die nicht der Standbaubewilligung, den Auflagen, den Vorschriften oder dem Stand der Technik entsprechen, müssen innert nützlicher Frist geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die Swissbau berechtigt, die Änderungen auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen. Zudem ist die Messeleitung berechtigt, eine Konventionalstrafe zu verhängen. Für allfällige Schäden im Zusammenhang mit der Nachbesserung des Standbaus lehnt die Messeleitung jede Haftung ab.

Werbung/Präsentationen auf dem Stand

Eine ansprechende, für die Veranstaltung angemessene Standgestaltung wird erwartet. Artfremde Objekte sind bedingt und nur mit Zustimmung der Messeleitung erlaubt.

Werbliche Aktionen (Shows, Videopräsentationen etc.) sind nur innerhalb der eigenen Standfläche zugelassen. Auf der eigenen Standfläche ist ausreichender Zuschauerraum nachzuweisen. Werbemassnahmen, insbesondere optische und akustische, dürfen nicht zu Behinderungen und Störungen auf den Gängen und Nachbarständen führen. Beschallungsboxen oder Lautsprecher dürfen nicht in die Gangbereiche gerichtet werden.

Bodenbelag

Der Bodenbelag muss die ganze Standfläche bedecken. Beim Abbau müssen Teppichklebebänder restlos entfernt werden. Das Entfernen von nicht oder nur teilweise entfernten Klebebändern wird in Rechnung gestellt. Selbstklebende Teppiche sind verboten.

Standfläche

Die auf den Platzierungsplänen zugewiesene Fläche steht dem Aussteller für seinen Stand zur Verfügung. Die Standbegrenzungslinie entspricht allseitig der maximalen Ausdehnung des Standes. Auskragungen über diese Linie (Leuchtschriften usw.) sind nicht zugelassen. Alle Einrichtungen, die für den Betrieb des Standes notwendig sind, müssen somit innerhalb dieser Standgrenze untergebracht werden (gilt auch für die zugeteilte max. Standbauhöhe)

Standbegrenzungswände

Sichtbare Trennwände zu den Standnachbarn müssen sauber und weiss sein.

Standbegrenzungswände werden messeseitig nicht aufgestellt. Neutrale Trennwände von 30 mm Dicke und 2.5 m Höhe können bei der MCH mit dem entsprechenden Formular bestellt werden. Die Trennwände können mit Stoffbezügen oder Faserplatten verkleidet, dürfen jedoch nicht überstrichen oder beklebt werden. Durch die Standverkleidung und -einrichtung dürfen die Trennwände nicht beschädigt werden. Beschädigungen werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Die Stände an den Hallenaussenwänden verfügen über Rückwände (im Hallenplan eingezeichnet).

Offene Standseiten

Der Stand darf entlang der Besuchergänge nicht zugebaut werden, d.h. lange, geschlossene Standkonstruktionen sind an den Ganggrenzen nicht zulässig.

Insbesondere bei Inselständen (4 offene Seiten) müssen Backoffice, Rückwärtige Räume u. Ä. möglichst im Standinneren gebaut werden.

Standbauhöhen

Die maximalen Standbauhöhen sind technisch bedingt tiefer festgelegt worden als die lichten Hallennutzhöhen. Die Gründe für diese Beschränkung liegen darin, dass der restliche Luftraum für die Funktion der folgenden Anlagen notwendig ist:

- Entrauchung der Halle und der Sprinkleranlage im Brandfall
- Beleuchtungssystem im Normalbetrieb
- Lüftungsanlage im Normalbetrieb

Die zulässigen Standbauhöhen an der Swissbau 2024 sind wie folgt. Zusätzliche Höheneinschränkungen sind in den Hallenplänen vermerkt.

- Halle 1.0** eingeschossige Standbauten in den Mittelzonen: maximal 4 m
mehrgeschossige und überhohe Standbauten in den Aussenzonen: 9 m
(siehe Schema am Ende dieser Richtlinien)
- Halle 1.1** eingeschossige Standbauten in den Mittelzonen: maximal 4 m
mehrgeschossige und überhohe Standbauten in den Aussenzonen: 7 m
(siehe Schema am Ende dieser Richtlinien)
- Halle 1.2** eingeschossige Standbauten in den Mittelzonen: maximal 4 m
mehrgeschossige und überhohe Standbauten in den Aussenzonen: 7 m
(siehe Schema am Ende dieser Richtlinien)

Wichtig: Hallen 1.0, 1.1 und 1.2

Bei eingeschossigen Ständen in den Mittelzonen sind Abhängungen von Standbeschriftungen, Werbeträgern und Standbauelementen nur beschränkt erlaubt. Anfragen sind der Messeleitung zur Bewilligung vorzulegen. Bereich für Beleuchtungssysteme gemäss Schema am Ende dieser Richtlinien.

Standbeschriftung/Werbeträger

Die Art der Beschriftung des Standes ist den Ausstellern grundsätzlich freigestellt. Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene maximale Standbauhöhe nicht überschreiten. Werbeträger, Logos etc. sind mindestens 1 m von der Grenze zum Nachbarstand einzurücken. Die Beschriftungselemente dürfen nicht in die Gänge hinausragen.

Werbeflächen in den Messehallen

Werbeflächen ausserhalb der Standfläche können unter Rücksprache mit dem Messteam gemietet werden (siehe dazu separates Werbemittelfactsheet).

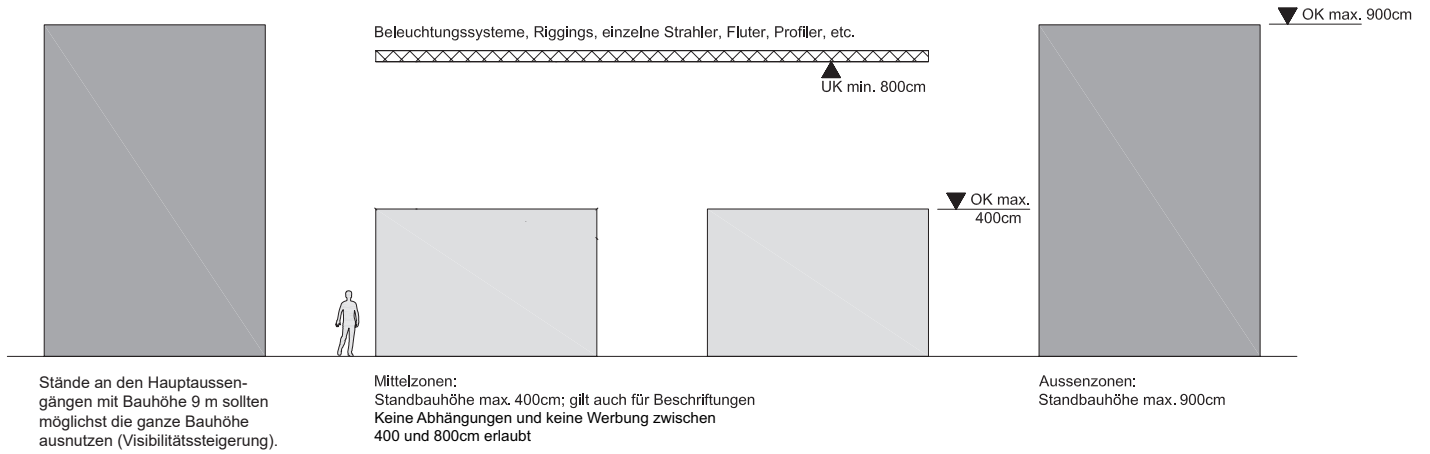
Standnummerierung

Die Stände werden mit Standnummern in einheitlicher Form gekennzeichnet. Im Interesse der besseren Besucherorientierung bitten wir Sie, diese nicht zu entfernen.

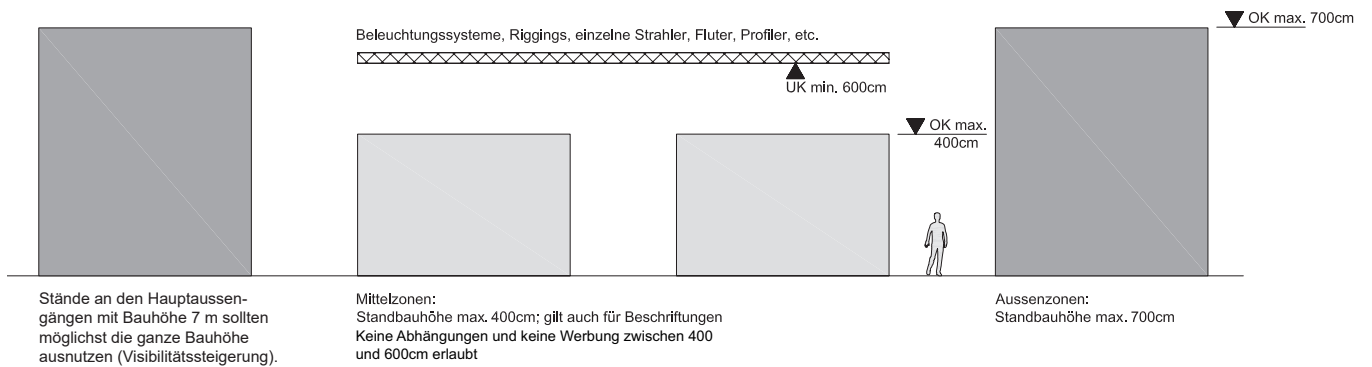
Verkehrsflächen

Aufgrund des neuen Hallenlayout Swissbau City wird in den Hallengängen messeseitig kein Teppich gelegt.

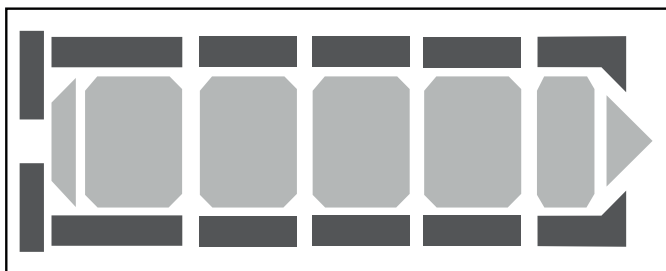
Standbauschema in der Halle 1.0 (Querschnitt durch Halle)



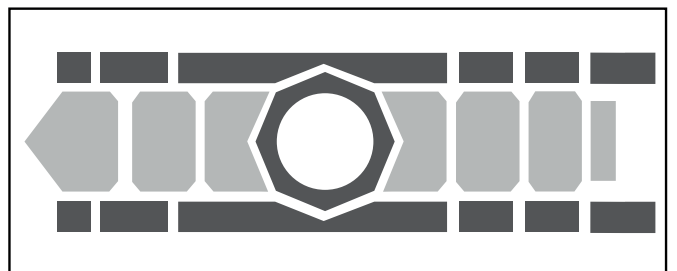
Standbauschema in der Halle 1.1 und 1.2 (Querschnitt durch Halle)



Layout Halle 1 Nord



Layout Halle 1 Süd



- Aussenzone: Bereich für mehrgeschossige und überhohe Standbauten
- Mittelzone: Bereich für eingeschossige Standbauten (bis max. 4 m)